

# **BGer 7B.168/2003 vom 15. Oktober 2003**

Bundesgericht, 2003-10-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B.168\\_2003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.168_2003)

FR: TF 7B.168/2003 du 15 octobre 2003

IT: TF 7B.168/2003 del 15 ottobre 2003

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat erwogen, das Verwertungsbegehren sei seit seiner Erneuerung formell unverändert in Kraft geblieben, was auch die Beschwerdeführer eingeräumt hätten. Ob deren Behauptung zutreffe, das Verwertungsverfahren sei gestundet, indem gemäss Kaufvertrag Nutzen und Schaden bereits am 31. März 2003 auf die Y.\_\_\_\_\_ SA übergegangen seien und die Bank X.\_\_\_\_\_ zumindest stillschweigend einer gestaffelten Zahlung zugestimmt habe, könne offen bleiben, da sich die Betreibungsbehörde nicht um Auslegungsfragen im parteiinternen Verhältnis zu kümmern brauche und eine nicht ausdrücklich notifizierte Stundung für das Amt unbeachtlich wäre. Spätestens mit dem Schreiben der Bank X.\_\_\_\_\_ vom 5. Juni 2003 sei im Übrigen jede weitere Zahlungsfrist ausgeschlossen worden. Ein gültiges Verwertungsbegehren aber verpflichte das Betreibungsamt zur Durchführung der Verwertung innert nützlicher Frist.

### **E. 2**

Soweit die Beschwerdeführer diesen Erwägungen mit neuen Tatsachenbehauptungen entgegen wollen, die sich nicht aus den kantonalen Sachverhaltsfeststellungen ergeben, verkennen sie, dass diese für das Bundesgericht im Beschwerdeverfahren gemäss Art. 19 SchKG verbindlich sind (Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 81 OG ); Aktenwidrigkeiten und willkürliche Beweiswürdigung wären mit staatsrechtlicher Beschwerde zu rügen (Art. 43 Abs. 1 i.V.m. Art. 81 OG ). Auf die neuen Sachverhaltselemente - dies betrifft insbesondere auch die Behauptung, die Korrespondenz zwischen der Bank und den Beschwerdeführern habe dem Betreibungsamt vorgelegen - ist somit nicht einzutreten, zumal die Beschwerdeführer nicht behaupten, sie hätten keine Gelegenheit gehabt, diese im kantonalen Verfahren vorzubringen ( Art. 79 Abs. 1 OG ).

### **E. 3**

In materieller Hinsicht bezeichnen die Beschwerdeführer nicht einmal die Bundesrechtssätze, die der angefochtene Entscheid in ihren Augen verletzt; vielmehr beschränken sie sich darauf, ganz allgemein eine Verletzung von Bundesrecht sowie Ermessensmissbrauch geltend zu machen. Damit ist den Begründungsanforderungen von Art. 79 Abs. 1 OG nicht Genüge getan. Soweit sinngemäss die Verletzung von Art. 154 SchKG behauptet wird, ist die Rüge im Übrigen unbegründet, da die Bank X.\_\_\_\_\_ das Verwertungsbegehren am 17. Januar 2003 innerhalb der zweijährigen Frist seit Zustellung des Zahlungsbefehls (gemäss den Beschwerdeführern am 24. Januar 2003) erneuert und anschliessend nach den verbindlichen Sachverhaltsfeststellungen der kantonalen Aufsichtsbehörde nicht mehr zurückgezogen hat. Sodann setzen sich die Beschwerdeführer mit der (zutreffenden) Kernerwägung der Vorinstanz, ein gültiges Verwertungsbegehren verpflichte das Betreibungsamt zur Durchführung des Verwertungsverfahrens, nicht einmal

im Ansatz auseinander. Vielmehr kritisieren sie in erster Linie die Bank X. \_\_\_\_\_, der sie unterstellen, sich widersprüchlich verhalten, Abmachungen verletzt und ihnen wichtige Unterlagen vorenthalten zu haben. Mit Vorwürfen an eine Verfahrensbeteiligte ist jedoch von vornherein nicht darzutun, dass die kantonale Aufsichtsbehörde Sätze des Bundesrechts verletzt hätte.

#### **E. 4**

Zusammenfassend ergibt sich, dass auf die Beschwerde mangels genügender Substanziierung nicht einzutreten ist ( Art. 79 Abs. 1 OG ). Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos ( Art. 20a Abs. 1 SchKG ) und es darf keine Parteientschädigung gesprochen werden ( Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG ).

Demnach erkennt die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.